

Preussischer Landtag. Abgeordnetenhall.

73. Sitzung vom 13. Juni, 11 Uhr.

(Bericht der „Saale-Zeitung“.)

Auf der Tagesordnung steht die zweite Verlesung des Gesetzes über die Eisenbahnen.

Die Kommission hat die Regierungsvorlage wesentlich umgearbeitet und dem ersten Entwurf die wesentlichen Verbesserungen...

Ein Antrag Janßen will den Ausdruck „Eisenbahnen“ durch „Eisenbahnen“ ersetzen. Damit verbunden wird die Verlesung über § 1a, welcher bestimmt, daß die Befugnis zur Bestellung und zum Betriebe...

Abg. Janßen (Cr.) befragt seinen Antrag mit dem Hinweis darauf, daß das Wort Kleinbahn deutlicher und bezeichnender ist...

Abg. Wierck erklärt sich für den Vorschlag des Janßen einzuverleihen, falls die Regierung diese Sprachänderung als berechtigt anerkenne...

Abg. Janßen (Cr.) befragt seinen Antrag mit dem Hinweis darauf, daß das Wort Kleinbahn deutlicher und bezeichnender ist...

Abg. Dr. Krause (nat.) betont die Bedeutung, welche eine gesetzliche Ordnung der Verhältnisse vor sich bringen...

Abg. vom Seebe (nat.) tritt für den Antrag Janßen ein. Minister Thielen spricht seinen Dank für die Sorgfalt aus, welche die Kommission dem Entwurf beigegeben haben...

Abg. Zimmacher (nat.) führt dagegen aus, daß es wohl Fälle geben kann, in welchen der Besondere ein Interesse an der Entscheidung der Frage habe...

Minister Thielen weist darauf hin, daß die preussische Regierung vor Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs mit der zuständigen Reichsbehörde verhandelt...

§ 2 erklärt als zuständige Behörden: für Lokalbahn, deren Betrieb ganz oder theilweise mit Maschinenbetrieb erfolgt...

Abg. Barth (fr.) beantragt, daß in den Fällen, wo die Entscheidung beim Landrabat über die der Ortspolizeibehörde liegt, der Kreisbaukommission über die gleiche Qualifikation...

Anlage einer Bahn nicht wird, von welcher sich später herausstellt, daß sie wichtige Verkehrsinteressen berührt.

Minister Thielen hält den Antrag für überflüssig. In Zweifelsfällen würde die Behörde selbstverständlich einen Bau zu gestatten.

Abg. Jerusalem (Cr.) vermischt eine Definition des Wortes „Kleinbahn“.

§ 3 bestimmt, daß die Genehmigung auf Grund vorläufiger Bewilligung erfolgt.

Abg. Wierck: Bei diesem Paragraphen habe ich die meisten Anmerkungen.

Minister Thielen erwidert, daß die Sache nicht so schlimm sei, wie es der Redner behaupte.

Abg. Simon (Waldenburg, n.) betont, daß das vorliegende Gesetz nur dann seine Wirkung voll ausüben könne...

Minister Thielen: Die Redner kommen zu ihrem Wesentlichen durch die Betrachtung der örtlichen Verhältnisse mit ihrer vorliegenden Regelung...

Abg. Wierck: Ich habe heute die Befugnis, die Entziehung eines Verbes über einen Verbespflichtigen, der ein Landrabat ist...

Abg. Wierck meint, daß gerade der Minister selber sehen muß, wie die Drohkraut durch trotz der vorliegenden Regelung...

Abg. v. Fiedemann (Bism.) erklärt, daß hier ein Streit um des Staates Wort vorliegt.

Es ist leider die Tendenz in Deutschland, die Polizei immer schärfer zu machen.

Abg. v. Carlshausen (Bism.) tritt für den Antrag Simon ein.

Abg. v. Carlshausen (Bism.) tritt für den Antrag Simon ein. Abg. v. Carlshausen (Bism.) tritt für den Antrag Simon ein.

Abg. v. Carlshausen (Bism.) tritt für den Antrag Simon ein. Abg. v. Carlshausen (Bism.) tritt für den Antrag Simon ein.

Abg. v. Carlshausen (Bism.) tritt für den Antrag Simon ein. Abg. v. Carlshausen (Bism.) tritt für den Antrag Simon ein.

Minister Thielen macht darauf aufmerksam, daß, wenn die Befugnis nur auf die Befugnis mit Maschinenbetrieb beschränkt...

§ 4 wird darauf unter Aufhebung aller anderen Anträge mit dem Antrage Hammerer angenommen.

§ 5 bestimmt, daß bei Verletzung eines öffentlichen Weges die Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen...

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Abg. Zimmacher (nat.) beantragt die Bestimmung über die Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen zum Erwerb der Bahn zu streichen.

Gerichtsverhandlungen.

Halle, 14. Juni. (Orig.-Ver.) Gestern begann am Königl. Landgerichte das zweite diesjährige Schwurgericht.

Der Vorsitz führt Hr. Oberlandesgerichtsrath West aus Naumburg. Beisitzer sind Hr. Amtsgerichtsrath Mülert und Hr. Major Deife.

Die 1. Sitzung des Schwurgerichts beginnt mit dem Verurtheilen des Angeklagten Dr. Albert Steinbrück-Gieseler.

Der Angeklagte Dr. Albert Steinbrück-Gieseler, 38 Jahre alt, ist ein gebürtiger Preussischer Staatsangehöriger.

Der Angeklagte Dr. Albert Steinbrück-Gieseler, 38 Jahre alt, ist ein gebürtiger Preussischer Staatsangehöriger.

Der Angeklagte Dr. Albert Steinbrück-Gieseler, 38 Jahre alt, ist ein gebürtiger Preussischer Staatsangehöriger.

Der Angeklagte Dr. Albert Steinbrück-Gieseler, 38 Jahre alt, ist ein gebürtiger Preussischer Staatsangehöriger.

Der Angeklagte Dr. Albert Steinbrück-Gieseler, 38 Jahre alt, ist ein gebürtiger Preussischer Staatsangehöriger.

Der Angeklagte Dr. Albert Steinbrück-Gieseler, 38 Jahre alt, ist ein gebürtiger Preussischer Staatsangehöriger.

Der Angeklagte Dr. Albert Steinbrück-Gieseler, 38 Jahre alt, ist ein gebürtiger Preussischer Staatsangehöriger.

Der Angeklagte Dr. Albert Steinbrück-Gieseler, 38 Jahre alt, ist ein gebürtiger Preussischer Staatsangehöriger.

Der Angeklagte Dr. Albert Steinbrück-Gieseler, 38 Jahre alt, ist ein gebürtiger Preussischer Staatsangehöriger.

Der Angeklagte Dr. Albert Steinbrück-Gieseler, 38 Jahre alt, ist ein gebürtiger Preussischer Staatsangehöriger.

Der Angeklagte Dr. Albert Steinbrück-Gieseler, 38 Jahre alt, ist ein gebürtiger Preussischer Staatsangehöriger.

Der Angeklagte Dr. Albert Steinbrück-Gieseler, 38 Jahre alt, ist ein gebürtiger Preussischer Staatsangehöriger.



